

Für Gesellschafter / Geschäftsführer Unterstützungskasse



Warum die Unterstützungskasse für Gesellschafter & Co. sinnvoll ist

Die bilanzneutrale Versorgung.



Optimaler Service

Bilanzneutral und ideal für hohe Altersversorgung.



Unbegrenzte Höhe der Beiträge

Unter bestimmten Voraussetzungen oder nach Angemessenheitsprüfung.



Kostengünstig

Mit attraktiven Steuervorteilen.



Ausgezeichnete Leistung

Ideal für Gesellschafter und Geschäftsführer.

Bei der Gruppen-Unterstützungskasse handelt es sich um eine selbständige Versorgungseinrichtung, die in Ihrem "Auftrag" Versorgungsleistungen an Sie gewährt. Als eingetragener sozialer Verein ist die Unterstützungskasse von der Steuerpflicht befreit.

Der besondere Charme der Unterstützungskasse liegt in der Bilanzneutralität. Da es im Gegensatz zu anderen Durchführungswegen keine Beitragsbeschränkungen gibt, entsteht eine höchst attraktive Möglichkeit, eine Altersversorgung in größerem Umfang zu realisieren, ohne dass diese in der Bilanz ausgewiesen sein muss. Insbesondere der Personenkreis der Gesellschafter und Geschäftsführer kann von der bilanzneutralen Altersversorgung profitieren.

Unterstützungskasse auf einen Blick

- Zusätzliche finanzielle Absicherung fürs Alter (auch in größerem Umfang).
- Klare und überschaubare Finanzierung durch beitragsorientierte Leistungszusage.
- Nutzung parallel zu anderen Durchführungswegen (z.B. Direktversicherung) möglich.
- Versorgungsleistung erfolgt als laufende Rente oder einmalige Kapitalauszahlung.
- Empfehlenswert für Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine bilanzneutrale Altersvorsorge wünschen.

Ihre Vorteile auf einen Blick



- ✓ Bilanzneutral: Keine Ausweispflicht in Steuer- und Handelsbilanz.
- ✓ Beiträge für die Unterstützungskasse sind Betriebsausgaben und unbeschränkt sozialabgabenfrei.
- ✓ Top-Auswahl: Renten- und Kapitalprodukte können je nach persönlicher Lebenssituation kombiniert werden.
- ✓ Unbeschränkt vorsorgen: Keine Beitragsbeschränkung.
- ✓ Beitragsorientierte Altersversorgung: Klarer, überschaubarer Versorgungsaufwand ohne Nachfinanzierungsrisiko.
- ✓ Hartz-IV-sicher: Angespartes Kapital nicht pfändbar.

FAQ – Ihre Fragen, unsere Antworten

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Unterstützungskasse für Gesellschafter/Geschäftsführer

Für wen ist die Unterstützungskasse geeignet?

Die Unterstützungskasse ist insbesondere für Gesellschafter-Geschäftsführer und mitarbeitende Ehegatten geeignet, da hier keine Beitragsbeschränkungen wie bei anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge (z.B. Direktversicherung, Pensionskasse) bestehen.

Was ist eine Unterstützungskasse?

Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die von Unternehmen zur Durchführung von betrieblicher Altersvorsorge genutzt wird. Sie wird von einem oder mehreren Trägerunternehmen finanziert und erbringt im Gegenzug Versorgungsleistungen an die Begünstigten.

Welche Vorteile bietet die Unterstützungskasse?

Unbeschränkte Steuerfreiheit der Beiträge:

Beiträge zur Unterstützungskasse sind als Betriebsausgaben abzugsfähig und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Individuelle Gestaltung:

Die Höhe der Beiträge kann flexibel an die Bedürfnisse des Gesellschafter-Geschäftsführers angepasst werden.

Flexible Auszahlung:

Die Versorgungsleistungen können als monatliche Rente oder als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden.



Warum ist die Altersversorgung über die Unterstützungskasse empfehlenswert?

Da es keine Beitragsbeschränkungen gibt, können Sie für sich eine Altersversorgung in größeren Umfang aufbauen. Die aufgewendeten Beiträge sind Betriebsausgaben.



Unbegrenzte Beiträge

Keine Obergrenze für Ihre Altersvorsorge.

Steuerliche Vorteile

Beiträge als Betriebsausgaben absetzbar.

Bilanzneutralität

Keine Belastung der Unternehmensbilanz.

Kann der Gesellschafter-Geschäftsführer teilnehmen?

Ja, auch für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer kann eine Versorgungszusage über die Unterstützungskasse erteilt werden.

Grundsätzlich gelten besondere steuerrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Versorgungszusage. Hierzu gehören u.a. die Angemessenheit und die Erdienbarkeit der Zusage. Die Zusage muss ernsthaft gewollt und eindeutig durch einen Gesellschafterbeschluss vereinbart sein.



- 1 Versorgungszusage muss angemessen sein.
- 2 Erdienbarkeit der Zusage muss gegeben sein.
- 3 Ernsthaftigkeit der Vereinbarung ist wichtig.
- 4 Schriftlicher Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Kann der mitarbeitende Ehegatte teilnehmen?

Ja, auch für den mitarbeitenden Ehegatten kann eine Versorgungszusage über unsere Unterstützungskasse erteilt werden.

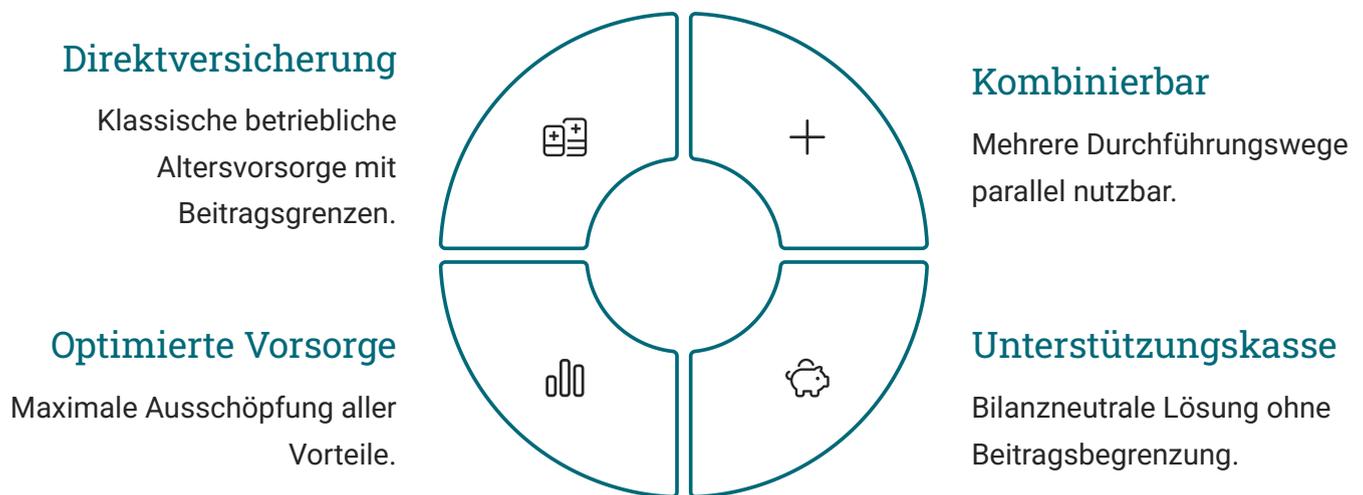
Grundsätzlich gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Versorgung muss dem Grunde nach angemessen sein und sollte

- Gleiche Voraussetzungen wie für Gesellschafter-Geschäftsführer.
- Angemessenheit der Versorgung muss gewährleistet sein.
- Schriftliche Vereinbarung empfehlenswert.



Können die Vorteile der Unterstützungskasse zusätzlich genutzt werden, wenn schon eine andere Form der betrieblichen Altersversorgung (z. B. eine betriebliche Direktversicherung) besteht?

Ja, die Altersversorgung über die Unterstützungskasse kann neben den anderen Durchführungswegen (z.B. Direktversicherung) genutzt werden. Das gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer genauso wie für Mitarbeiter.



Sicherung der Versorgungsansprüche

Gibt es eine gesetzliche Unverfallbarkeit?

Eine gesetzliche Unverfallbarkeit gibt es nicht. Die Unverfallbarkeit der Anwartschaften wird in der Regel durch den Vertrag mit der Unterstützungskasse geregelt.

Kann die Unterstützungskasse gekündigt oder abgetreten werden?

Nein, die Versorgungsleistungen können weder gekündigt noch abgetreten oder beliehen werden. Es ist jedoch möglich, den Vertrag ruhen zu lassen, wenn keine weiteren Beiträge gezahlt werden sollen.



- Keine gesetzliche Unverfallbarkeit vorhanden
- Vertragliche Unverfallbarkeit sollte vereinbart werden
- Versorgungsleistungen können nicht gekündigt werden
- Keine Möglichkeit zur Abtretung der Ansprüche

Wird ein Gesellschafterbeschluss benötigt?

Ja, der Erteilung der Versorgungszusage und der Verpfändung sollte ein Gesellschafterbeschluss in Schriftform zugrunde liegen. Dies gilt zwingend für beherrschende Gesellschafter und Geschäftsführer, wird aber auch für nicht beherrschende und angestellte Geschäftsführer dringend empfohlen.



Schriftlicher Beschluss

Formale Dokumentation der Vereinbarung.

Zwingend für beherrschende Gesellschafter

Rechtliche Notwendigkeit beachten.

Empfehlung für alle Geschäftsführer

Auch für nicht beherrschende Position sinnvoll.

Wie werden die Versorgungsansprüche gegen Insolvenz der Firma abgesichert?

Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt nicht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes und damit auch nicht der Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein.



Keine Insolvenzversicherung durch PSV

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer fallen nicht unter das Betriebsrentengesetz.

Alternative Absicherung

Verpfändung der Rückdeckungsversicherung als Schutzmaßnahme.

Vertragliche Vereinbarung

Schriftliche Fixierung der Verpfändung erforderlich.

Tipp:

Für nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gelten die gleichen Regelungen wie bei der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-finanzierten Zusage.



Wissenswertes

Informieren Sie sich über die spezifischen Regelungen für Ihre Position.



Dokumentation

Achten Sie auf korrekte schriftliche Vereinbarungen.



Beratung

Lassen Sie sich individuell zu Ihren Möglichkeiten beraten.